

Merkblatt für die Schulung von Leitung und Personal in Heimen für Kinder und Jugendliche [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **20 (1949)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-809401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fer und Berater sein können, sowohl in erzieherischer Hinsicht als auch in Betrieben, Haus und Garten.

43. Die Kommission (die grosse oder die engere Kommission, je nach den gegebenen Verhältnissen) wählt die Heimleitung und verschafft ihr die Stellung, die ihrer Aufgabe und Verantwortung entspricht. Sie sorgt mit ihr zusammen für das Wohl der dem Heime anvertrauten Zöglinge und der Angestellten.

44. Heimleitung und Kommission tragen die Verantwortung gemeinsam. Die Heimleitung orientiert die Kommission über ihre grundsätzlichen Auffassungen und Anordnungen und holt ihre Zustimmung dazu ein. Hausvater und Hausmutter, in besonderen Fällen auch die Mitarbeiter, sind zu den Beratungen und Arbeiten mindestens der engeren Kommission einzuladen und beizuziehen. Bei der Behandlung von Traktanden, die sie persönlich betreffen, haben sie in Ausstand zu treten.

45. Die Heimleitung soll ihre erzieherischen und wirtschaftlichen Aufgaben möglichst selbständig lösen dürfen. Dagegen sollte ihr die Sorge für

die Geldbeschaffung und die Propaganda sowie die Verantwortung für grundlegende Verträge, z. B. über Liegenschaften, Bauten, grosse Ankäufe, Subventionen usw., abgenommen werden. Es ist zweckmässig, dass ein Mitglied der Kommission die Gesamtrechnung führt, während die Heimleitung die Heimrechnung besorgt.

Im Rahmen des alljährlich aufzustellenden Budgets soll die Wahl des Lehr- und Erzieherpersonals sowie die Anstellung des Hilfspersonals der Heimleitung übertragen werden. Die Heimleitung entscheidet auch, namentlich in grösseren Heimen, selbständig über die Aufnahme und Entlassung von Zöglingen.

46. Manche Kantone führen nach Gesetz die Oberaufsicht über alle kommunalen und privaten Erziehungsheime. In den letzten Jahren haben sich die Verhältnisse so entwickelt, dass die meisten privaten Heime, insbesondere diejenigen für Gebrechliche und Schwererziehbare, auf finanzielle Hilfe des Staates angewiesen sind. Es ist angezeigt, dass ihnen diese Hilfe grosszügig gewährt wird; denn diese Heime nehmen dem Staat grosse Lasten ab.

Merkblatt

für die Schulung von Leitung und Personal in Heimen für Kinder und Jugendliche

Fortsetzung

Anhang I Schulungsprogramme für die verschiedenen Berufsgattungen des Anstaltsdienstes

Heimleiter

<i>Vorbildung</i>	Berufslehre (und Berufsschule) in gewerblichem, landwirtschaftlichem od. kaufm. Beruf	Mittelschule (Gymnasium, Oberreal-[Industrie]-schule) mit oder ohne Abschluss, nicht abgeschlossenes Hochschulstudium	abgeschlossenes Hochschulstudium als Psycholog, Ing.-agr., Nationalökonom, Theolog	Lehrerpatent
	Längeres, mindestens halbjähriges Vorpraktikum in geschlossener Fürsorge (als Erzieher- oder Gruppenleitergehilfe)			
<i>Ausbildung</i> theoretisch	Absolvierung der Sozialen Frauenschule *). Nachher Besuch einschlägiger Vorlesungen am Heilpädagogischen Seminar und an der Universität (Psychologie, Psychiatrie, Heilpädagogik, Strafrecht, Kriminalistik)		Besuch einschlägiger Vorlesungen am Heilpädagogischen Seminar und an der Universität, darunter auch «Einführung in die soziale Arbeit»	Absolvierung des Heilpädagogischen Seminars, Besuch einschlägiger Vorlesungen an der Universität, darunter auch «Einführung in die soziale Arbeit»
praktisch	Während und nach der theoretischen Ausbildung: Tätigkeit als Erzieher, Gruppenleiter, Gehilfe des Heimleiters, Stellvertreter des Heimleiters, Auslandsaufenthalt, wenn möglich auch Praktikum in offener Fürsorge (Jugendsekretariat, Jugendanwaltschaft, Pro Infirmis-Fürsorgestellen)			Tätigkeit als Erzieher, Gruppenleiter, Heimlehrer, Gehilfe des Heimleiters, Stellvertreter des Heimleiters, Auslandsaufenthalt
<i>Fortbildung</i>	In periodischen Fortbildungskursen der Schulen, Berufs- und Fachverbände, gemeinnützigen Organisationen und Amtsstellen			

Heimleiterin

<i>Vorbildung</i>	Berufslehre in gewerblichem oder kaufm. Beruf	Ausbildung im pflegerischen Beruf	Ausbildung im Be-hauswirtschaftl. Beruf	Mittelschule, Gymnasium, Handelsschule, Frauenbildungsschule mit oder ohne Abschluss	Lehrerinnen-, Kindergärtnerinnen- und Hauswirtschaftslehre-rinnen-Patent, Hochschule
	Längeres, mindestens halbjähriges Vorpraktikum in geschlossener Fürsorge (als Erzieher- oder Gruppenleitergehilfin)				(als Erzieher- oder Gruppenleitergehilfin)
<i>Ausbildung theoretisch</i>	Absolvierung der Sozialen Frauenschule oder des Berufskurses für Anstaltsgehilfinnen. Nachher Besuch einschlägiger Vorlesungen am Heilpädagogischen Seminar und an der Universität (Psychologie, Psychiatrie, Heilpädagogik, Strafrecht, Kriminalistik)				Absolvierung des Heilpädagogischen Seminars, Besuch einschlägiger Vorlesungen an der Universität
<i>praktisch</i>	Während und nach der theoretischen Ausbildung: Tätigkeit als Erzieherin, Gruppenleiterin, Gehilfin der Heimleiterin, Stellvertreterin der Heimleiterin, Auslandsaufenthalt, wenn möglich auch Praktikum in offener Fürsorge (Jugendsekretariat, Jugendanwaltschaft, Pro Infirmis-Fürsorgestellen)				Tätigkeit als Erzieherin, Gruppenleiterin, Heim-lehrerin, Gehilfin oder Stellvertre-terin der Heim-leiterin
<i>Fortbildung</i>	In periodischen Fortbildungskursen der Schulen, Berufs- und Fachverbände, gemeinnützigen Organisationen und Amtsstellen				

Heimerzieher

<i>Funktion</i>	Allgemeine erzieherisch-fürsorgerische Aufgaben		Berufsbildnerische Aufgaben, Ausbildung der Zöglinge in einem gewerblichen, landwirtschaftlichen od. kaufmännischen Beruf	
<i>Vorbildung</i>	Berufslehre (und Berufsschule) in gewerblichem, landwirtschaftlichem oder kaufmännischem Beruf	Mittelschule (Gymnasium, Oberreal-[Industrie-]schule Handelsschule) mit oder ohne Abschluss, nicht abgeschlossenes Hochschulstudium	Berufslehre in gewerblichem, landwirtschaftlichem oder kaufmännischem Beruf, praktische Berufstätigkeit, womöglich Meisterprüfung	
	Längeres, mindestens halbjähriges Vorpraktikum in geschlossener Fürsorge (als Erzieher- oder Gruppenleitergehilfe)			
<i>Ausbildung theoretisch</i>	Absolvierung der Sozialen Frauenschule*). Nachher Besuch einschlägiger Vorlesungen am Heilpädagogischen Seminar und an der Universität (Psychologie, Psychiatrie, Heilpädagogik, Strafrecht, Kriminalistik)		Grösstenteils in der Vorbildung erfolgt. Besuch einschlägiger Vorlesungen am Heilpädagogischen Seminar	
<i>praktisch</i>	Tätigkeit als Erzieher und Gruppenleiter Gehilfe des Heimleiters, Auslandsaufenthalt, wenn möglich auch Praktikum in offener Fürsorge (Jugendsekretariat, Jugendanwaltschaft, Pro Infirmis-Fürsorgestellen)		Tätigkeit als Lehrmeister, Gruppenleiter und Gehilfe des Heimleiters	
<i>Aufstiegs-möglichkeit</i>	Heimleiter		Ausnahmsweise zum Heimleiter	
<i>Fortbildung</i>	In periodischen Fortbildungskursen der Schulen, Berufs- und Fachverbände, gemeinnützigen Organisationen und Amtsstellen, eventuell gemeinsam mit Heimlehrern			

Heimerzieherin

Funktionen	Allgemein erziehrisch-fürsorgerische Aufgaben					Berufsbildnerische Aufgaben		
						Ausbildung der Zöglinge in einem Beruf	Ausbildung der Zöglinge in der Hauswirtschaft	Pflegerische Aufgaben
<i>Vorbildung</i>	Berufslehre in gewerbl. od. kaufm. Beruf	Ausbildung im pflegerischen Beruf	Ausbildung im hausw. Beruf	Mittelschule	Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen oder Hauswirtschaftl. Seminar	Berufslehre, praktische Berufstätigkeit	Ausbildung als Hausbeamtin oder Hauswirtschaftslehrerin	Ausbildung als Krankenschwester oder Wochen-Säuglingspflegerin
	Längeres, mindestens halbjähriges Vorpraktikum in geschlossener Fürsorge (als Erzieherin- und Gruppenleiterin-gehilfin)							
<i>Ausbildung theoretisch</i>	Absolvierung der Sozialen Frauenschule und des Berufskurses für Anstaltsgehilfinnen. Nachher Besuch einschlägiger Vorlesungen am Heilpädagogischen Seminar und an der Universität (Psychologie, Psychiatrie, Heilpädagogik, Strafrecht, Kriminalistik)					Grösstenteils in der Vorbildung erfolgt. Besuch einschlägiger Vorlesungen am Heilpädagogischen Seminar		
<i>praktisch</i>	Tätigkeit als Erzieherin und Gruppenleiterin, Gehilfin der Hausmutter, Auslandsaufenthalt, wenn möglich auch Praktikum in offener Fürsorge (Jugendsekretariat, Jugendanwaltschaft, Pro Infirmis-Fürsorgestellen) Heimleiterin					Tätigkeit als Lehrmeisterin, Hauswirtschaftslehrerin, Gehilfin der Hausmutter.		
<i>Aufstiegs-möglichkeit</i>	Heimleiterin					Ausnahmsweise zur Heimleiterin		
<i>Fortbildung</i>	In periodischen Fortbildungskursen der Schulen, Berufs- und Fachverbände, gemeinnützigen Organisationen und Amtsstellen, eventuell gemeinsam mit Heimlehrern und -lehrerinnen							

Heimlehrer und -Lehrerinnen

<i>Vorbildung</i>	Lehrerpatent Längeres, mindestens halbjähriges Vorpraktikum in geschlossener Fürsorge als Vertreter von Anstaltslehrkräften
<i>Ausbildung theoretisch</i>	Besuch des Heilpädagogischen Seminars. Dazu eventuell Besuch einschlägiger Vorlesungen an der Universität (Psychologie, Psychiatrie, Heilpädagogik, Strafrecht, Kriminalistik)
<i>praktisch</i>	Tätigkeit als Heimlehrer und -lehrerin, eventuell als Heimleiterstellvertreter(-in), Auslandsaufenthalt, wenn möglich Praktikum in offener Fürsorge (Jugendsekretariat, Jugendanwaltschaft, Pro Infirmis-Fürsorgestellen)
<i>Aufstiegs-möglichkeit</i>	Heimleiter und -leiterin
<i>Fortbildung</i>	In periodischen Fortbildungskursen der Schulen, Berufs- und Fachverbände, gemeinnützigen Organisationen und Amtsstellen, eventuell gemeinsam mit Heimerziehern und -erzieherinnen

Anhang II Schulungsmöglichkeiten für den Anstaltsdienst

A. Institutionen mit festem Programm (Schulen):

Soziale Frauenschule Zürich, Abteilung B: Ausbildung für Heimerziehung und Heimleitung.

Absolventen: Frauen und Männer.

Zweck: Vorbereitung auf die Tätigkeit als Heimerzieher und -erzieherin in Institutionen für Kinder und Jugendliche; Heimgehilfe und -gehilfin in Institutionen für Erwachsene; Heimleiter und -leiterin für die verschiedenen Aufgaben der geschlossenen Fürsorge.

Dauer: 2 Jahre. Beginn jedes Jahr anfangs Oktober.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 20. Altersjahr. Erwünscht sind umfassende, über die obligatorische Schulpflicht hinausgehende Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufslehre. Erforderlich sind ferner ein Vorpraktikum in einem Heim und Kenntnisse im Maschinenschreiben, dazu für Frauen eine gründliche hauswirtschaftliche Ausbildung.

Kursgeld: Fr. 550.— (ab Herbst 1949 infolge Ausbau des Kurses Fr. 800.—).

Abschluss: Diplom.

Ecoles d'Etudes Sociales, Genf, Section B: Directrices d'Etablissement Hospitaliers.

Absolventen: Frauen und Männer.

Zweck: Vorbereitung auf die Tätigkeit als Leiter oder Leiterin von Institutionen der geschlossenen Fürsorge.

Dauer: 3 Jahre.

Aufnahmebedingungen: Mindestalter 19 Jahre, eine über die obligatorische Schulpflicht hinausgehende Schulbildung, für Frauen gute hauswirtschaftliche Ausbildung.

Kursgeld: Fr. 900.—. Diplomgebühr: Fr. 50.—.

Abschluss: Diplom.

Schweizerische Sozial-caritative Frauenschule Luzern.

Absolventen: Frauen.

Zweck: Berufliche Ausbildung geeigneter Kräfte für die soziale und caritative Arbeit, wobei die Ausbildung gleichermaßen auf die Arbeit in der offenen wie in der geschlossenen Fürsorge vorbereitet.

Dauer: 2 Jahre. Beginn jedes Frühjahr.

Aufnahmebedingungen: Mindestalter 20 Jahre, gute Allgemeinbildung, hauswirtschaftliche Kenntnisse, Stenographie und Maschinenschreiben.

Kursgeld: Für interne Schülerinnen Fr. 500.—, für externe Schülerinnen Fr. 660.—.

Abschluss: Diplom.

Berufskurs für Anstaltsgehilfinnen, Basel.

Absolventen: Frauen.

Zweck: Schulung für die erzieherische Arbeit in Anstalten.

Dauer: 1¼ Jahre. Beginn jedes zweite Jahr anfangs Januar.

Aufnahmebedingungen: Mindestalter 20, Höchstalter 30 Jahre. Erwünscht sind zehnjährige Schulbildung, Bewährung in praktischer Arbeit, Kenntnisse in

Maschinenschreiben; unerlässlich sind gute hauswirtschaftliche Kenntnisse.

Kursgeld: Fr. 400.—.

Abschluss: Diplom.

Ecoles pour le personnel des Asiles, Lausanne.

Absolventen: Frauen.

Zweck: Vorbereitung auf reformierter Grundlage für den Dienst in Heimen, vor allem an anormalen Kindern.

Dauer: 1½ Jahre.

Aufnahmebedingungen: Gute Primarschulbildung, Aufnahmealter 18—35 Jahre.

Kursgeld: Fr. 700.—, inbegriffen 6 Monate Internat. **Abschluss:** Ausweis nach Abschluss des Kurses. Diplom erst nach dreijähriger Bewährung im Dienste einer bestimmten Anstalt.

Fürsorgerinnenschule St. Katharina, Lucelle (J. B.).

Absolventen: Schwestern des St.-Katharina-Werkes, Basel.

Zweck: Vorbereitung auf die Arbeit in den Erziehungsheimen des St.-Katharina-Werkes.

Dauer: 1 Jahr.

Aufnahmebedingungen: Eignung zur Schwester, Besuch eines 4—6monatigen Einführungskurses sowie ein Praktikum von mindestens einem Jahr. Mindestalter 23 Jahre.

Kursgeld: Schul- und Pensionsgeld nach Uebereinkunft.

Abschluss: Schriftliches und mündliches Examen, endgültige Eingliederung der Kandidatinnen in das Katharina-Werk.

Sozialpädagogisches Fürsorgerinnenseminar des Seraphischen Liebeswerkes, Solothurn.

Absolventen: Frauen.

Zweck: Vorbereitung auf die Arbeit in den Anstalten oder der offenen Fürsorge des Seraphischen Liebeswerkes.

Dauer: 1 Jahr.

Aufnahmebedingungen: Mindestalter von 20 Jahren, Vorbereitungskurs von 12—18 Monaten, wenigstens 1½jährige praktische Tätigkeit in Institutionen des Seraphischen Liebeswerkes.

Kursgeld: Die Ausbildung ist unentgeltlich.

Abschluss: Diplom.

Sozialpädagogisches Schwesternseminar Ingenbohl.

Es werden nur Schülerinnen aufgenommen, die Mitglieder der Ordenskongregation sind.

Schweizerisches reformiertes Diakonenhaus, Greifensee.

Absolventen: Männer.

Zweck: Ausbildung für den Dienst in den Werken der inneren Mission und evangelischen Liebestätigkeit.

Dauer: 3½ Jahre.

Aufnahmebedingungen: Neben charakterlichen Qualitäten und körperlicher wie geistiger Gesundheit gute intellektuelle Fähigkeiten und gründliche Beherrschung und Ausübung eines bürgerlichen Berufes. Aufnahmealter 20—27 Jahre.

Kursgeld: Die Ausbildung erfolgt unentgeltlich.

Abschluss: Aufnahme in die Bruderschaft des Schweizerischen reformierten Diakonenhauses.

Heilpädagogisches Seminar Freiburg.

Absolventen: Frauen und Männer.

Zweck: Schulung zur späteren Erfüllung heilpädagogischer Aufgaben.

Dauer: 3 Semester.

Aufnahmebedingungen: Maturitätszeugnis, Lehrpatent.

Kursgeld: Fr. 50.— pro Semester zuzüglich Vorlesungsgebühren an der Universität.

Abschluss: Diplom.

Heilpädagogisches Seminar Zürich.

Absolventen: Frauen und Männer.

Zweck: Allgemeine heilpädagogische Ausbildung, für sämtliche Fachgruppen gemeinsam.

Dauer: 2 Semester. Zwischen den beiden Semestern wird ein achtwöchiges Praktikum in einer Anstalt oder Sonderschule absolviert. Beginn Mitte April jeden Jahres.

Aufnahmebedingungen: Lehrpatent und mindestens ein Jahr Praxis. Ohne Lehrpatent ist die Zulassung nur möglich nach mehrjähriger Praxis. Einzelne Vorlesungen sind jedoch allgemein zugänglich.

Kursgeld: Fr. 100.— pro Semester. Dazu kommen die Vorlesungsgebühren der Universität, die ihrerseits ca. Fr. 100.— pro Semester betragen.

Abschluss: Diplom für Inhaber eines Lehrpatentes, sonst Vollhörer-Ausweis.

Institut des Sciences de l'Education, Genf.

Absolventen: Frauen und Männer.

Zweck: Spezialausbildung für heilpädagogische und fürsorgliche Arbeit.

Dauer: 2 Jahre.

Aufnahmebedingungen: Vorbildung, die zur Immatrikulation an der Universität berechtigt, schweizerisches Lehrpatent oder ein Aequivalent.

Kursgeld: Fr. 100.— pro Semester zuzüglich Kollegien-gelder für Kurse an der Universität.

Abschluss: Spezialdiplom.

B. Regelmässig wiederkehrende kursorische Veranstaltungen.

Kurse der Berufs- und Fachverbände:

des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen und seiner Kantonalverbände,
des Schweizerischen Katholischen Anstaltenverbandes,
der Schweizerischen Vereinigung Sozialarbeitender und ihrer Mitgliedervereine,
der Pro Infirmis,
des Hilfsverbandes für Schwererziehbare,
der Hilfsgesellschaft für Geistesschwache.

C. Universitätsvorlesungen über einschlägige Themen. (Zum Teil in den Programmen der unter B. angeführten Institutionen enthalten): Basel, Bern, Genf, Zürich, Freiburg.

D. Gelegentliche Veranstaltungen und neue Versuche. Bildungsstätte für soziale Arbeit, Bern, Tagungen von Pro Juventute, Pro Infirmis, Caritas, Innere Mission u. a., Schweizerische Bildungsstätte für Heimerziehung, Cours de moniteurs pour Homes d'enfants, Genf, Kurzfristige Fortbildungskurse, veranstaltet durch die Soziale Frauenschule Zürich, die Heilpädagogischen Seminarien und die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft.

E. Interne Veranstaltungen einzelner Institutionen. Vorträge und Kurse innerhalb einzelner Heime anhand der Referentenliste des Hilfsverbandes für Schwererziehbare, Kurs für Anstaltserzieher, Albisbrunn (Hilfsverband für Schwererziehbare), Tagungen und Fortbildungskurse des St. Katharina-Werkes und des Schweizerischen Diakonenhauses Greifensee

Die finanzielle Lage

der Anstalten für Gebrechliche, inkl. für Schwererziehbare

Der Delegierte des Bundes für Arbeitsbeschaffung hat in entgegenkommender Weise die Angaben dieser Anstalten der Jahre 1944—46 statistisch bearbeiten lassen. Die Untersuchung erstreckte sich lediglich auf 134 Anstalten, während für die Zeiträume von 1936—38 202 und 1941—43 208 Berichte (vergleiche Jahresbericht 1945, S. 14 ff.) berücksichtigt wurden. Die Bundeshilfe kam 1948 noch 139 Anstalten zugut; die staatlichen und kommunalen sowie finanziell weniger bedrängte gemeinnützige Privatanstalten erhielten mit Rücksicht auf schlechtergestellte gemeinnützige Heime keine Subvention und mussten daher auch keine Berichte mehr einsenden.

Wie zu erwarten war, hat die Bearbeitung ergeben, dass die Zahl der Verpflegungstage in fast allen Anstalten angewachsen ist, und letztere meist vollbesetzt sind. Dies wirkte sich naturgemäss auf den Finanzhaushalt günstig aus.

Die Einnahmen aus Pflegegeldern sind fast durchwegs gestiegen, allerdings in sehr verschiedenem Masse. Das niedrigste durchschnittliche Pflegegeld im Zeitraum 1944—46 beträgt Fr. 1.05 pro Tag, das höchste Fr. 7.53.

Auch die Einnahmen aus den Erwerbsbetrieben weisen grösstenteils Erhöhungen auf; sie schwanken jedoch je nach den individuellen Verhältnissen von einer Anstalt zur andern sehr stark. Eine